

A U F T R A G S B E D I N G U N G E N

der Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH

Stand Jänner 2024

I. Anwendungsbereich

1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungs- und Beratungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH (im folgenden vereinfachend „Rechtsanwälte GmbH“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden. Allfällige gegenteilige Auftragsbedingungen der Mandanten werden nicht akzeptiert.
2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

II. Auftrag und Vollmacht

1. Die Rechtsanwälte GmbH wird durch einen ihrer Geschäftsführer vertreten. Sie ist berechtigt den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen durch einen bei ihr angestellten Rechtsanwaltsanwärter durchführen zu lassen, ohne dass dieser in ein Vertragsverhältnis zum Mandanten tritt; es liegt lediglich Unterbevollmächtigung vor. Die Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
2. Die Rechtsanwälte GmbH darf darüber hinaus im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).
3. Die Beauftragung ausländischer Rechtsanwälte durch die Rechtsanwälte GmbH erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des Mandanten.

III. Vertretung

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwälte GmbH berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
2. Die Rechtsanwälte GmbH unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwälte GmbH (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwälte GmbH) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwälte GmbH (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwälte GmbH) erforderlich ist, ist die Rechtsanwälte GmbH von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
3. Die Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, die Richtigkeit der vom Mandanten zur Verfügung gestellten Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
4. Wird die Rechtsanwälte GmbH als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwälte GmbH alle zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendigen Urkunden und Informationen vollständig zu übergeben. Nimmt die Rechtsanwälte GmbH auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnung vor, ist sie von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, die Rechtsanwälte GmbH im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

IV. Honorar

1. Der Honorarverrechnung werden die jeweils gültigen Allgemeinen Honorar-Kriterien, beschlossen vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Die Rechtsanwälte GmbH ist aber auch berechtigt, anstelle der Honorarabrechnung nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien für die aufgewendete Zeit einen Stundensatz von jedenfalls € 400,- zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen (Notariatsgebühren, Gerichts- und sonstige Gebühren, Kopien, Porti, Substitutionskosten, Reisekosten und –spesen, etc.) in Rechnung zu stellen. Ab einem Streitwert von € 35.000,- ist die Rechtsanwälte GmbH berechtigt, einen Stundensatz von € 420,-, und ab einem Streitwert von € 100.000,- einen Stundensatz von € 500,-, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, zu verrechnen. Im Falle von Leistungen, die ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache verrichtet werden, erhöht sich der jeweilige Stundensatz um € 150,- pro Stunde. Die Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, jeden Aufwand nach Stundensatz abzurechnen, dies gilt insbesondere auch für Rechtsrecherchen und Reisezeit. Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, wird der Aufwand nach Stundensatz für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger

Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und /oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden, verrechnet.

2. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwältin GmbH vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwältin GmbH zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

3. Die Rechtsanwältin GmbH ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschlüsse zu verlangen. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen der Rechtsanwältin GmbH - dem Mandanten zur direkten Beilegung übermittelt werden.

4. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwältin GmbH) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

5. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin GmbH.

6. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin GmbH lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin GmbH gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwältin GmbH anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Die Rechtsanwältin GmbH ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

7. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwältin GmbH an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwältin GmbH ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwältin GmbH wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

V. Haftung der Rechtsanwältin GmbH

1. Die Haftung der Rechtsanwältin GmbH ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt (das sind derzeit EUR 5 Mio.). Wird der konkrete Schadensfall nicht von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung – aus welchen Gründen auch immer – gedeckt, ist die Haftung der Rechtsanwältin GmbH auf höchstens € 400.000,-- beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen.

Die genannten Höchstbeträge beziehen sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) sind die Höchstbeträge für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

2. Die Haftung der Rechtsanwältin GmbH ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.

3. Die Rechtsanwältin GmbH haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter oder Substituten) nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind sohin keine Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwältin GmbH.

4. Die Rechtsanwältin GmbH haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwältin GmbH in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Rechtsanwälte GmbH haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung, dies auch bei Beauftragung eines ausländischen Kollegen, der als Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte GmbH gelten sollte.

VI. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen die Rechtsanwälte GmbH, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden.

VII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

2. Die Rechtsanwälte GmbH hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Mandanten hergestellte Kopien dieser Urkunden zu behalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu.

3. Erklärungen der Rechtsanwälte GmbH an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Rechtsanwälte GmbH kann – soweit nichts anderes vereinbart ist -, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

Die Rechtsanwälte GmbH ist ohne anders lautende schriftliche Weisung berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in ihrer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen wird. **Der Mandant bestätigt, die Datenschutzerklärung der Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH erhalten zu haben.**

5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

....., am